



15/
21

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. September 1977

Amt für Raumplanung				
E	13. SEP. 1977			
				Nr. 5192

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat als Ergänzung zum allgemeinen Bebauungsplan, welcher mit den beiden RRB Nr. 4223 vom 9. Juli 1976 und Nr. 1620 vom 18. März 1977 rechtskräftig wurde, den Zonenplan über die Industriezone der Cellulosefabrik Attisholz AG zur Genehmigung.

Der Plan lag in der Zeit vom 21. Juni bis 21. Juli 1976 öffentlich auf. Während der Auflagefrist ging mit Datum vom 15. Juli 1976 eine Einsprache des Solothurner Heimatschutzes, Sektion der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz, ein. In der Folge fanden zwischen dem Einsprecher, der Einwohnergemeinde Riedholz und der Cellulosefabrik Attisholz AG Verhandlungen statt mit dem Ergebnis, dass sich die Cellulosefabrik und der Gemeinderat Riedholz bereit erklärten, den östlichen Teil der vorgesehenen Neueinzonung im Bereich der Gebäulichkeiten des Landwirtschaftsbetriebes Brästenberg in der Landwirtschaftszone zu belassen und die Vergrösserung der bereits im alten Zonenplan enthaltenen Industriezone auf den westlichen Teil zu beschränken. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1976 an die Einwohnergemeinde teilt der Solothurner Heimatschutz mit, dass der Kompromissvorschlag annehmbar sei. Ein Weiterzug der Beschwerde an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2. November 1976 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes den Plan in der reduzierten Form genehmigt.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

Ziel der in den beiden vorgenannten RRB genehmigten revidierten Ortsplanung war es, den heutigen Planungsgrundsätzen Rechnung zu tragen und das Baugebiet gegenüber dem alten Zonenplan nach Möglichkeit zu reduzieren. Diese Absicht konnte grundsätzlich erreicht werden. Mit Ausnahme der Industriezone Attisholz. Hier sah der Plan eine grossflächige Erweiterung vor. Nach gründlicher und umfassender Abklärung im Vorprüfungsverfahren durch die zuständigen Instanzen des Kantons kam man zum Schluss, dass eine Erweiterung der Industriezone auf Vorrat im Gebiet Brästenberg im heutigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen nicht verantwortet werden kann. Das Bau-Departement erläuterte der Einwohnergemeinde Riedholz mit Schreiben vom 17. September 1975 diesen Sachverhalt.

Der nun zur Genehmigung eingereichte Plan berücksichtigt die Vorbehalte des Kantons jedoch nicht. Deshalb musste am 14. Juni 1977 ein gemeinsamer Augenschein und eine Aussprache zwischen den zuständigen Fachstellen des Kantons, der Einwohnergemeinde Riedholz und der Cellulosefabrik Attisholz AG durchgeführt werden. An dieser Besprechung gelangte man übereinstimmend zur Ansicht, dass das bereits eingezonte Industrieland auf dem Boden der Gemeinde Riedholz auf absehbare Zeit für die Bedürfnisse der Cellulose Attisholz AG ausreicht und heute niemand mit Bestimmtheit beurteilen kann, was dort je gebaut werden könnte. Zudem wird der westliche Teil der vorgeschlagenen Neueinzonung vermutlich gar nie überbaut.

Da das Land im Besitze der Cellulose Attisholz AG ist, und die Gefahr einer anderweitigen Verwendung auf absehbare Zeit ausgeschlossen werden kann, besteht auch aus dieser Sicht keine Notwendigkeit, dieses Gebiet heute einzuzonen. Die im Kompromiss mit dem Solothurner Heimatschutz ausgehandelte Grenze der Industriezone durchschneidet im weiteren diagonal jene Ebene, die in erster Linie für eine allfällige Ueberbauung in Frage kommt.

Damit wird die Vereinbarung mit dem privaten Einsprecher bereits heute in Frage gestellt.

Aus den obgenannten Erwägungen ist die von der Einwohnergemeinde Riedholz beschlossene Erweiterung der Industriezone im Gebiete des Landwirtschaftsbetriebes Brästenberg von der Genehmigung durch den Regierungsrat auszunehmen. Gleichzeitig wird jedoch bestätigt, dass im Falle eines konkreten Bauvorhabens der Cellulose Attisholz AG die Frage der Einzonung des Brästenberges auch unter Berücksichtigung der unternehmerischen Bedürfnisse geprüft wird. Dieser Regelung hat die Direktion der Cellulose Attisholz AG mit Schreiben vom 7. Juli 1977 zugestimmt.

Mit dem gleichen Plan wurden als weitere Ergänzung und Aenderung zum allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan) die Parzelle GB Nr. 261 im Gebiet "Im Wil" westlich der Waldturmstrasse neu der Zone für öffentliche Anlagen sowie ein Teil der Parzellen GB Riedholz Nrn. 41 und 298 (Kindergarten) im Gebiet "Rain" der Zone für öffentliche Bauten zugeteilt. Diese beiden Aenderungen sind bereits mit RRB Nr. 1620 vom 18. März 1977 genehmigt worden.

Im Sinne der Erwägungen wird

beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeinde Riedholz beschlossene Zonenplan über die Industriezone der Cellulosefabrik Attisholz AG wird teilweise genehmigt.
2. Von der Genehmigung ausgenommen wird das Gebiet im Bereiche des Landwirtschaftsbetriebes "Brästenberg" nördlich der bisherigen Industriezone. (Im Plan als Flächen A und B bezeichnet).
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1977 noch 5 Pläne, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

4. Die im Zonenplan vom 18. September 1964 festgelegte Industriezone wird mit dem vorliegenden Plan aufgehoben.

Genehmigungsgebühr

inkl. Kosten: Fr. 300.--

Publikationskosten Fr. 18.--

Fr. 318.-- (Staatskanzlei Nr. 868) RE

=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) Li/HRM

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 4533 Riedholz / EINSCHREIBEN

Baukommission der EG 4533 Riedholz, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Architekturbüro Etter + Rindlisbacher, Römerstrasse 20, 4500

Solothurn

NHK (2)

Direktion der Cellulosefabrik Attisholz AG, 4533 Riedholz /EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Der von der Einwohnergemeinde Riedholz beschlossene Zonenplan über die Industriezone der Cellulosefabrik Attisholz AG wird teilweise genehmigt